



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.12.2022
C(2022) 8588 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 1.12.2022

**über die Finanzierung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung,
Rechte und Werte“ und zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2023-2024**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 1.12.2022

über die Finanzierung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2023-2024

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 110,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates², insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Durchführung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ zu gewährleisten, ist die Annahme eines mehrjährigen Finanzierungsbeschlusses erforderlich, der das mehrjährige Arbeitsprogramm für 2023-2024 darstellt. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) sind ausführliche Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Bei der geplanten Unterstützung sind die Bedingungen und Verfahren einzuhalten, die im Rahmen der nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen³ festgelegt sind.
- (3) Die Finanzhilfen sollten ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genehmigt werden können, und es sollten Bedingungen für die Gewährung dieser Finanzhilfen festgelegt werden.
- (4) Nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung wird das Programm im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt.
- (5) In Bezug auf Stellen und Personen, die mit der indirekten Verwaltung von Unionsmitteln betraut sind, hat die Kommission sicherzustellen, dass die finanziellen Interessen der Union in dem in Artikel 154 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehenen Maße geschützt werden. Zu diesem Zweck sind die Systeme und Verfahren dieser Stellen und Personen nach Artikel 154 Absatz 4 der

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 156 vom 12.5.2016, S. 1.

³ www.sanctionsmap.eu Die Weltkarte der Sanktionen ist ein IT-Tool für die Erfassung von Sanktionsregelungen. Die Sanktionen beruhen auf den im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsakten. Bei Abweichungen ist das Amtsblatt maßgebend.

Haushaltsordnung zu bewerten⁴ und erforderlichenfalls nach Artikel 154 Absatz 5 der Haushaltsordnung geeigneten Aufsichtsmaßnahmen zu unterziehen, bevor eine Beitragsvereinbarung unterzeichnet werden kann.

- (6) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzusehen.
- (7) Im Interesse einer flexiblen Durchführung des Arbeitsprogramms sollten Änderungen zugelassen werden, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung nicht als substantiell anzusehen sind.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2021/692 eingesetzten Ausschusses —

BESCHLIEßT:

Artikel 1
Arbeitsprogramm

Der mehrjährige Finanzierungsbeschluss, der das mehrjährige Arbeitsprogramm für die Umsetzung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ für die Jahre 2023-2024 darstellt, wird wie im Anhang dargelegt angenommen.

Artikel 2
Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Programms für 2023-2024 beläuft sich auf 202 958 792 EUR für 2023 und 204 989 764 EUR für 2024 und wird aus den in folgende Haushaltslinien eingesetzten Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union finanziert:

- a) Haushaltslinie 07 06 01: 36 863 099 EUR für 2023 und 36 019 970 EUR für 2024;
- b) Haushaltslinie 07 06 02: 32 154 085 EUR für 2023 und 55 671 418 EUR für 2024;
- c) Haushaltslinie 07 06 03: 25 257 735 EUR für 2023 und 25 146 869 EUR für 2024;
- d) Haushaltslinie 07 06 04: 108 683 873 EUR für 2023 und 88 151 507 EUR für 2024.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Dieser Beschluss kann nur durchgeführt werden, wenn die Mittel wie folgt zur Verfügung stehen:

- e) wie im Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für 2023 nach dem Erlass dieses Haushaltsplans durch die Haushaltsbehörde oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel vorgesehen;
- f) wie im Gesamthaushaltsplan der Union für 2024 vorgesehen, und zwar nach Annahme des Haushaltsplans für das genannte Jahr durch die Haushaltsbehörde.

Artikel 3
Art des Haushaltsvollzugs und mit dem Vollzug betraute Stellen oder Personen

Mit der Durchführung von Maßnahmen, bei denen nach Maßgabe des Anhangs die indirekte Mittelverwaltung zur Anwendung kommt, können Stellen oder Personen betraut werden, die unter Nummer 5 des Anhangs genannt sind oder nach den dort festgelegten Kriterien ausgewählt wurden.

⁴ Außer in Fällen gemäß Artikel 154 Absatz 6 der Haushaltsordnung, wonach die Kommission beschließen kann, keine Ex-ante-Bewertung zu verlangen.

Artikel 4
Flexibilitätsklausel

Änderungen⁵ der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses festgesetzten Höchstbeitrags der Union nicht übersteigen, gelten als nicht substanziell für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und die Zielsetzung des Arbeitsprogramms auswirken. Der in Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses festgelegte Höchstbeitrag der Union darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen. Derartige Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

Artikel 5
Finanzhilfen

Finanzhilfen können gemäß den im Anhang dargelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden. Finanzhilfen können den gemäß den Nummern 3.14 und 3.15 des Anhangs ausgewählten Einrichtungen gewährt werden.

Brüssel, den 1.12.2022

Für die Kommission
Didier REYNDEERS
Mitglied der Kommission

⁵ Solche Änderungen können sich daraus ergeben, dass nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses zweckgebundene Einnahmen verfügbar werden.